

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde Budenheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Stephan Hinz, Berliner Strasse 3, 55257 Budenheim

nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

den Evangelische Kirchengemeinde Budenheim, vertreten durch den Kirchenvorstand, Jahnstrasse 2, 55257 Budenheim

nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt,

gemeinsam

nachstehend „Parteien“ genannt.

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin und Betreiberin des evangelischen Kindergartens „Budenzauber“. Der Kindergarten umfasst drei Gruppen mit 75 Kindern. Die Parteien beabsichtigen den Betrieb der Kindertagesstätte „Budenzauber“ gemeinsam fortzuführen. Hierfür müssen die gesetzlichen Forderungen aus dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 nach sieben Stunden Betreuung mit Schlafplätzen und Mittagessen für 75 Kinder eingehalten werden. Um dies erfüllen zu können, muss der Kindergarten baulich verändert werden. Gleichzeitig soll im Rahmen dieser Baumaßnahme das Dach saniert werden. Zudem ist die Kirchengemeinde aufgrund des Beschlusses der Kirchensynode vom 12.02.2022 verpflichtet bis zum 31. Dezember 2030 die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen zu übertragen. Hierzu und in Ergänzung zu dem Vertrag vom 08.01.2003, kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.01.2003, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Zweck dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Kostentragung für die baulichen Veränderungen und den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte „Budenzauber“, Kettelerstraße 10, 55257 Budenheim, Flur2, Flurstück 400/3 (073596-002-00400/0003) zu regeln.

- (2) Die Parteien verpflichten sich die baulichen Veränderungen bestmöglich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu fördern, damit eine Fortführung des Betriebs der Kindertagesstätte in dem Gebäude unter kirchlicher Trägerschaft sichergestellt werden kann.
- (3) Die bauliche Veränderung umfasst eine Dachsanierung und eine bauliche Erweiterung durch die das Raumprogramm (Anlage 1) umgesetzt wird.
- (4) Zur Umsetzung des Raumprogramms sind insbesondere folgende Bauarbeiten durchzuführen:
 1. die Erweiterung der Schlafplätze von 9 auf 25,
 2. die Einrichtung einer Gewerbeküche zur Versorgung von 75 Kinder und 15 Mitarbeitenden mit drei täglichen Essensangeboten.
 3. Die Verlegung des Leitungsbüros, des Besprechungsraums, der Mitarbeiterräume, der Teeküche und der Sanitäreinrichtungen für Personal in den ersten Stock in die Räume der ehemaligen Wohnung.
- (5) Die Dachsanierung umfasst:
 1. die Dachisolierung,
 2. die Dacheindeckung mit Tonziegeln,
 3. Austausch der Dachfenster, Traufen und Dachrinnen,
 4. Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher

§ 2 Durchführung und Planung der Baumaßnahme

- (1) Die Planung und Organisation obliegt der Kirchengemeinde. Sie führt die Baumaßnahme im eigenen Namen durch und ist Bauherrin der Maßnahmen.
- (2) Dem Architekturbüro „Klein architekten“, An den Erlen 2, 55257 Budenheim wird die Planung und Bauleitung übertragen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise gemäß dem Mustervertrag der EKHN. Vor Freigabe der einzelnen Stufen ist die Gemeinde hierüber von der Kirchengemeinde zu unterrichten.
- (3) Die Kirchengemeinde wird die Gemeinde regelmäßig über den Planungs- und Baufortschritt und anstehende Jour Fixe Termine informieren. Die Gemeinde ist berechtigt an den Terminen teilzunehmen.
- (4) Sollten sich Mehrkosten für das Bauvorhaben abzeichnen, Fördergelder nicht bewilligt werden oder wesentliche Änderungen der Planung auch hinsichtlich des Zeitplans notwendig werden, sind diese unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam zu besprechen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt im Falle wesentlicher Änderungen gemäß Absatz 4 eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Baumaßnahme zu verlangen. Sollte der Kirchengemeinde hieraus ein Schaden entstehen, hat die Gemeinde hierfür aufzukommen. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass bei einem Abbruch der Baumaßnahme der Kindergartenbetrieb eingestellt werden muss.

§ 3 Fördermittel oder Ansprüche gegenüber Dritten

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle in Betracht kommenden Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz oder des Bundes zu beantragen, sowie bestehende Ansprüche gegenüber Dritte auf Mitfinanzierung in Anspruch zu nehmen oder an die Gemeinde abzutreten. Dies umfasst auch

zukünftige Ansprüche, die sich z.B. aus dem Abschluss neuer Betriebsträgerverträge mit dem Kreis ergeben könnten.

- (2) Sollten – gleich aus welchem Grund – öffentliche Zuschüsse von der Kirchengemeinde zurückgezahlt werden müssen, wird die Gemeinde die Kirchengemeinde von diesen Rückforderungen freistellen.

§ 4 Baukosten

- (1) Gemäß Kostenschätzung (grob) vom 4.11.2023, ergänzt am 29.06.2024 (Anlage) belaufen sich die Baukosten vorläufig auf:

Umsetzung des Raumprogramms: 445.534,66 €

Dachsanierung: 370.494,60 €

Gesamtkosten: 816.029,26 € brutto.

Von den Kosten zur Umsetzung des Raumprogramms sind 496.338,71 € förderungsfähig und mit dem Sonderprogramm Kitabau 2024, Amtsblatt 02.2024 wurden 446.704,00 € (90%) fristgerecht beantragt.

- (2) Die Kirchengemeinde trägt die Kosten der Dachsanierung inkl. der anteiligen Gemeinkosten. Die übrigen Kosten unter Einbeziehung etwaiger tatsächlich geleisteter öffentlicher Zuschüsse übernimmt die Gemeinde. Dies umfasst auch die Kosten für die Erstellung neuer Bestandspläne, Kosten für eine erforderlichen Erstausrüstung (Inventar und Arbeitsmaterial) und Mehrkosten, die zum Betrieb des Kindergartens nach den Bestimmungen des seit dem 01.07.2021 gültigem KiTaG unvermeidbar sind oder von beiden Parteien besprochen und demnach anerkannt wurden.
- (3) Die Verteilung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Umlageschlüssel. Zu den Gemeinkosten zählen alle Kosten, die durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Baumaßnahme entstehen und nicht einer Teilleistung zugeordnet werden können.
- (4) Der Umlageschlüssel errechnet sich aus dem Verhältnis der Baukosten gemäß Projektbudget der noch zu erstellenden Kostenberechnung nach DIN 276.
- (5) Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäß Zahlungsplan [Anlage]. Die Zahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt auf erste Anforderung zur Zahlung fällig und sind auf folgendes Konto zu überweisen:
IBAN:DE48 5206 0410 0004 1001 07,
BIC: GENODEF1EK1,
Evangelische Bank.
Unter Verwendungszweck folgende Angaben: Träger 3802, Abrechnungsobjekt 824001001
Die dort eingezahlten Mittel sind ausschließlich für die Baumaßnahme zu verwenden.
- (6) Die Gemeinde leistet die Kosten als verlorenen Zuschuss. Sollten – gleich aus welchem Grund – öffentliche Zuschüsse von der Kirchengemeinde zurückgezahlt werden müssen, wird die Gemeinde die Kirchengemeinde von diesen Rückforderungen freistellen.

§ 5 Bauunterhaltung

Die Kosten für die zukünftig notwendige Bauunterhaltung (inkl. Schönheitsreparaturen, Renovierung und Pflege der Außenanlage) übernimmt die Gemeinde. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig gegenüber der Gemeinde zur besonderen Beschlussfassung anzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Kirchengemeinde räumt der Gemeinde Budenheim und dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht ein. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt. Eine eventuelle Prüfung wird im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Beteiligten (Fachbereich Revision, Regionalverwaltungsverband, Kirchenleitung etc.) durchgeführt. Der Revision der Gemeinde sind die Schlussrechnungen vorzulegen. Im Einzelfall wird sich die Revision weitere Abrechnungsunterlagen wie Verträge, Leistungsverzeichnisse, Nachtragsvereinbarungen, Aufmass bzw. Leistungsnachweise oder Massenermittlungen vorlegen lassen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist das Prüfungsrecht umzusetzen.

§ 7 Zweckbindung

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Gebäude und Ausstattung mindestens 15 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Werden die Räumlichkeiten, deren Einrichtung sowie der Betrieb oder gar das Eigentum am gesamten Kindergarten vor Ablauf von 15 Jahren aufgegeben, und wird nicht im unmittelbaren Anschluss das Gebäude für andere kirchliche und/oder soziale Zwecke bereitgestellt, ist die Zuwendung der Gemeinde mit einer Abschreibung von jährlich 6,66 v.H. zurückzuzahlen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Bei jeglichen Differenzen, die sich aus diesem Vertrag ergeben und bei beabsichtigter Vertragskündigung verpflichten sich die beiden Vertragsschließenden, die unterschiedlichen Auffassungen mit dem der Landkreis Mainz-Bingen, Kreisjugendamt, zu erörtern, um möglichst eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftform nach Satz 1 kann nicht durch mündliche Vereinbarungen abbedungen werden.
- (2) Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gewollten dieser Vereinbarung am besten gerecht werden.

§ 10 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Sitz in Darmstadt.

KG:

[]:

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Vertretungskörperschaft, Siegel)

(Vertretung)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Genehmigt:

**Kirchenverwaltung der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau**

Darmstadt, den

(Siegel)